



# Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen

Eine Handreichung der Rechtsinfor-  
mationsstelle für die digitale Lehre  
**bwDigiRecht**

---

16.01.2026

Maximilian Spehn

## Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmung .....	4
2.	Verschiedene Szenarien KI-integrierender Prüfungen .....	5
3.	Vor der Prüfung .....	6
3.1.	Wahlfreiheit der Lehrenden hinsichtlich des Prüfungsformats .....	6
3.2.	Regelungsnotwendigkeit KI-integrierender Prüfungen in der Prüfungsordnung .....	7
3.3.	Möglichkeit zur verpflichtenden Nutzung eines bestimmten KI-Systems.....	8
3.4.	Anspruch auf Zulassung eines konkreten KI-Systems .....	8
3.5.	Erstellen der Prüfung mittels KI.....	9
4.	Während der Prüfung .....	9
4.1.	Möglichkeit zur verpflichtenden Kennzeichnung KI-generierter Inhalte .....	10
4.2.	Technische Störungen .....	10
5.	Nach der Prüfung .....	12
5.1.	Chancengleichheit bei der Verwendung von KI-Systemen.....	12
5.2.	Täuschungsversuche.....	13
6.	Praktische Umsetzung KI-integrierender Prüfungen.....	14
6.1.	Praxisbeispiele KI-integrierender Prüfungen.....	14
6.2.	KI-robuste Prüfungen mit KI als Prüfungsgegenstand.....	15
7.	Fazit.....	15
8.	Literaturverzeichnis .....	17

## Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen<sup>1</sup>

Diese Handreichung untersucht umfassend die rechtlichen Implikationen von KI-integrierenden Prüfungen im Hochschulkontext. Nach einer begrifflichen Einordnung des Konzepts werden exemplarische Anwendungsszenarien vorgestellt, in denen KI-Systeme organisatorisch oder funktional in Prüfungsprozesse eingebettet sind. Im Anschluss erfolgt eine systematische Analyse der hieraus resultierenden juristischen Fragestellungen, gegliedert nach den einzelnen Phasen des Prüfungsprozesses, von Vorbereitung und Durchführung bis zur Bewertung. Abschließend werden anhand konkreter Beispiele KI-integrierender Prüfungsformen die aktuell in der Praxis angewandten Lösungen zu den relevanten Rechtsfragen dargestellt und kritisch gewürdigt. Diese Handreichung vertieft damit die Betrachtung der rechtlichen Aspekte von KI-integrierenden Prüfungen, die in der Publikation „Künstliche Intelligenz in Prüfungsszenarien“ der Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht bislang nur am Rande behandelt wurden.<sup>2</sup>

### Prüfungskonzeption

Lehrende können aufgrund ihrer Lehrfreiheit ein KI-integrierendes Prüfungsformat festlegen. Das zugrunde liegende Prüfungsformat muss jedoch in der Prüfungsordnung geregelt sein. Lehrende können KI-integrierende Prüfungen eigenständig mithilfe von KI-Systemen erstellen.

### Verpflichtung ein bestimmtes KI-System zu nutzen

Es ist bislang nicht abschließend geklärt, ob Lehrende Studierende zur Nutzung eines bestimmten, gegebenenfalls auch kommerziellen, KI-Systems verpflichten können. Weder Studierende noch Anbieter von KI-Systemen haben in der Regel einen Anspruch darauf, dass Lehrende bestimmte KI-Systeme im Rahmen KI-integrierender Prüfungen zulassen.

### Kennzeichnungspflicht

Studierende können dazu verpflichtet werden, KI-generierte Inhalte eindeutig zu kennzeichnen. Dies kann durch entsprechende Regelungen in den Prüfungsordnungen vorgeschrieben werden.

---

<sup>1</sup> Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 14.01.2026 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt

<sup>2</sup> Knecht u. a., Künstliche Intelligenz in Prüfungsszenarien, S. 7–9, [Link](#).

## Technische Störungen

Die Hochschule trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit von KI-Systemen, die sie selbst bereitstellt, während diese Verantwortung bei von Studierenden gewählten Systemen entfällt. Bei technischen Störungen ist zu prüfen, ob die Aufgaben auch ohne das Hilfsmittel lösbar sind und ob dadurch der Prüfungszweck oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip beeinträchtigt wird.

## Chancengleichheit

Studierende können sich durch leistungsfähigere, häufig kostenpflichtige Systeme Vorteile verschaffen. Anders als bei selbst erstellten Formelsammlungen<sup>3</sup> sind in diesem Zusammenhang keine gleichen Ausgangsbedingungen gewährleistet. Eine mögliche Lösung besteht darin, dass die Prüfungsverantwortlichen ein einheitliches, von der Hochschule bereitgestelltes KI-System als ausschließlich zulässiges Hilfsmittel festlegen.

### 1. Begriffsbestimmung

Unter einer KI-integrierenden Prüfung sollen im Folgenden Prüfungen verstanden werden, im Rahmen derer der **Einsatz von KI-Systemen erlaubt oder sogar Voraussetzung** ist, um gewisse Aufgabenstellungen zu lösen.<sup>4</sup> Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Aufgaben, die KI integrieren, soll das erfolgreiche Problemlösen unter Zuhilfenahme von KI-Werkzeugen sowie der daraus resultierende Kompetenzgewinn im Vordergrund stehen.<sup>5</sup> Insoweit können KI-integrierende Prüfungen als Gegenstück zu KI-robusten Prüfungen betrachtet werden.<sup>6</sup> Letztere bezeichnen insbesondere Prüfungen, bei denen der Einsatz von KI untersagt ist.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Bei einer Formelsammlung handelt es sich um ein Hilfsmittel, das wichtige Formeln, Regeln und Definitionen aus einem bestimmten Fachgebiet oder mehreren Disziplinen enthält.

<sup>4</sup> Definition nach: *Universität Graz, Zentrum für Lehrkompetenz, Prüfungsdesign & KI: eine Orientierungshilfe für Lehrende*, S. 2, [Link](#).

<sup>5</sup> *ETH Zürich*, Leistungsnachweise, [Link](#); davon sprechend, dass KI-integrierende Prüfungen den kompetenten Einsatz von KI prüfen: *TU Darmstadt*, Wie verändert generative KI das Prüfen an Hochschulen?, [Link](#).

<sup>6</sup> Dieses Paar als gegenteilig nutzend: *Universität Freiburg*, Call for Papers - 22.09 - 01.12.2025, [Link](#).

<sup>7</sup> Diesen Fall „Closed-Book“ nennend: *Universität Zürich*, Künstliche Intelligenz (KI) und Leistungsnachweise, [Link](#); vertiefend und von KI-resistant(er)en Prüfungsformaten sprechend: Schorer, Prüfungsformate KI-resistant(er) gestalten, [Link](#).

## 2. Verschiedene Szenarien KI-integrierender Prüfungen

KI-integrierende Prüfungen beschränken sich nicht auf die eigentliche Durchführung der Prüfung.<sup>8</sup> Bereits im Vorfeld einer KI-integrierenden Prüfung ergeben sich rechtliche Fragestellungen im Hinblick auf deren Konzeption.<sup>9</sup> Auch während und nach Abschluss der Prüfung können rechtliche Fragestellungen auftreten.<sup>10</sup> Verschiedene Prüfungsformate ermöglichen einen **unterschiedlichen Grad an Integration**: Bei der Erstellung von Hausarbeiten oder Referaten haben Studierende einen erleichterten Zugang zu digitalen Endgeräten, sodass in diesen Fällen auf KI-Systeme zugegriffen werden kann. Werden hingegen Präsenzprüfungen so konzipiert, dass Studierenden das Mitführen digitaler Endgeräte grundsätzlich untersagt ist, stellen sich Fragen der KI-Integration im Rahmen solcher Prüfungen nicht.<sup>11</sup>

Für die Integration von KI bieten sich daher insbesondere Fernprüfungsformate an: Da Studierende grundsätzlich Zugang zu einem digitalen Endgerät und damit zu einem KI-System haben, ist die Integration beispielsweise im Rahmen beaufsichtigter schriftlicher Fernklausuren oder auch im Rahmen mündlicher Fernprüfungen denkbar.<sup>12</sup> KI-integrierende Prüfungen sind jedoch auch im Rahmen von Präsenzprüfungen möglich, sofern ein Zugriff auf ein KI-System gewährleistet ist: Eine mögliche Umsetzung besteht beispielsweise in unter Aufsicht im Hörsaal durchgeführten Prüfungen, in denen Programmieraufgaben am eigenen Computer bearbeitet werden dürfen.<sup>13</sup>

Eine weitere Dimension ergibt sich daraus, dass KI im Prüfungswesen eine **Doppelrolle** einnehmen kann: Zum einen sind Prüfungen denkbar, bei denen KI derart integriert wird, dass deren Einsatz erforderlich ist, um eine Aufgabe zu lösen. Dabei fungiert KI als Werkzeug oder Instrument.<sup>14</sup> Zum anderen kann KI auch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, beispielsweise indem KI-generierte Texte innerhalb einer Prüfung validiert werden, ohne dass die Verwendung von KI durch die Studierenden selbst zugelassen ist.<sup>15</sup> Der letztgenannte Ansatz entspricht jedoch nicht der im Folgenden zugrunde gelegten

---

<sup>8</sup> Erstellung, Durchführung, und Bewertung als Szenarien für die Integration von KI in Prüfungsphasen nennend: *Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven*, S. 10, [Link](#).

<sup>9</sup> Siehe hierzu [Abschnitt 3](#).

<sup>10</sup> Siehe hierzu [Abschnitt 4](#) und [Abschnitt 5](#).

<sup>11</sup> Vgl. *Schwartmann u. a., Ordnung der Wissenschaft 2024*, 161 (161 f.).

<sup>12</sup> Zum Regelungsbedarf bzgl. KI im Bezug auf ausgewählte Fernprüfungsformate: *Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven*, S. 28, [Link](#).

<sup>13</sup> Eine Studie der TU München aus 2023 zeigte, dass die Bearbeitung auf einem eigenen Computer im Hörsaal das von Studierenden bevorzugte Prüfungsszenario ist, wenn es sich um Prüfungen mit Programmieraufgaben handelt: *Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven*, S. 8, [Link](#).

<sup>14</sup> Dieser Ansatz entspricht der Definition der KI-integrierenden Prüfung aus [Abschnitt 1](#).

<sup>15</sup> Dieses Praxisbeispiel entstammt: *Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven*, S. 34, [Link](#).

Definition von KI-integrierenden Prüfungen<sup>16</sup> und kann didaktisch andere Ziele verfolgen, da hier nicht der KI-Kompetenzgewinn im Vordergrund stehen muss.<sup>17</sup> Da sich die Rechtsfragen herkömmlicher Prüfungen von denen Prüfungsformen, bei denen KI zwar Gegenstand, aber nicht Instrument der Prüfung ist, kaum unterscheiden, wird auf die damit verbundenen Rechtsfragen im Folgenden nicht vertiefend eingegangen. In [Abschnitt 6.2](#) findet sich dennoch ein Praxisbeispiel, in dem KI als Prüfungsgegenstand eine Rolle spielte.

### 3. Vor der Prüfung

Die erste zeitliche Phase erfasst den Zeitraum bis zum Beginn der KI-integrierenden Prüfung als solche und umfasst damit sämtliche vorgelagerten Gestaltungs- und Regelungsentscheidungen, die für die spätere Durchführung der Prüfung maßgeblich sind. In dieser Phase stellen sich insbesondere Fragen nach der Wahlfreiheit der Lehrenden hinsichtlich des Prüfungsformats, der Regelungsnotwendigkeit KI-integrierender Prüfungen in der Prüfungsordnung, der Möglichkeit einer verpflichtenden Nutzung bestimmter KI-Systeme, etwa ChatGPT, sowie etwaiger Zulassungsansprüche auf die Verwendung konkreter KI-Systeme. Zudem ist dort der Einsatz von KI bei der Erstellung von Prüfungen zu verorten.

#### 3.1. Wahlfreiheit der Lehrenden hinsichtlich des Prüfungsformats

Zunächst ist zu untersuchen, inwieweit Prüfende über eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsformats verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung eines KI-integrierenden Prüfungsformats. Die Entscheidung über das Prüfungsformat ist dabei dem Integrationsschritt einer KI-Komponente vorgelagert. Wie in [Abschnitt 2](#) gezeigt, eignen sich verschiedene Prüfungsformate unterschiedlich gut für die KI-Integration. Die Regelung der Prüfungsform muss gem. § 32 Abs. 4 Nr. 1 LHG in einer Prüfungsordnung festgelegt werden.<sup>18</sup> In der Praxis existieren jedoch Gestaltungsmöglichkeiten, die Lehrenden einen großen Entscheidungsspielraum ermöglichen, beispielsweise dadurch, dass die „Form [...] der jeweiligen Prüfung [...] das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch

---

<sup>16</sup> Siehe zu Definition [Abschnitt 1](#).

<sup>17</sup> Im Beispiel aus Fn. 15 ging es hinsichtlich der Lernziele darum, dass Studierende bspw. eine grundlegende Einführung in das geltende Recht erhalten und sich mit juristischer Methodenlehre auseinandersetzen; ein KI-Kompetenzgewinn wird nicht genannt: *Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven*, S. 34, [Link](#).

<sup>18</sup> Vgl. *Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, LHG § 32 Rn. 20*; allgemeiner, dass eine Abweichung von einer rechtssatzmäßig festgelegten oder verwaltungspraktisch bindenden Prüfungsform einer normativen Erlaubnis bedürfe: *Bildungsrecht in der Corona-Krise*, § 4 Rn. 51.

Bekanntgabe [regelt].<sup>19</sup> In bestimmten Fällen, wie beispielsweise im juristischen Studium, geben andere Rechtsnormen vor, welches Prüfungsformat zu wählen ist.<sup>20</sup> Lehrende sollten daher die für die jeweilige Prüfung maßgeblichen Prüfungsordnungen und sonstigen Rechtsnormen konsultieren und prüfen, inwiefern beispielsweise eine schriftliche Fernprüfung ohne Aufsicht eigenständig festgelegt werden kann oder ob dies bereits durch die Prüfungsordnung oder andere Rechtsnormen abschließend vorgegeben ist. Wurde eine Prüfungsform nicht rechtssatzmäßig festgelegt, so ist die ständige Prüfungspraxis heranzuziehen.<sup>21</sup>

### **3.2. Regelungsnotwendigkeit KI-integrierender Prüfungen in der Prüfungsordnung**

Eine weitere in dieser Phase relevante Frage betrifft die Regelungsnotwendigkeit KI-integrierender Prüfungen in der Prüfungsordnung.<sup>22</sup> Wie in [Abschnitt 3.1](#) gezeigt, müssen Prüfungsformen grundsätzlich in den Prüfungsordnungen geregelt sein. Entscheidend ist dafür, ob es sich bei KI-integrierenden Prüfungen um eine eigene Prüfungsform oder um eine besondere Ausprägung anderer Prüfungsformen handelt. Soweit bekannt, wurden KI-integrierende Prüfungen bislang nicht als eigenständige Prüfungsform klassifiziert. Vielmehr wurde die Verwendung von KI im Kontext verschiedener Prüfungsformate vor allem unter dem Aspekt eines Hilfsmittels innerhalb des jeweiligen Formats diskutiert. Im Vordergrund stand bislang nicht die KI-integrierende Prüfung als neues Prüfungsformat, sondern die Nutzung von KI in Klausuren, Hausarbeiten und anderen Prüfungsformaten.<sup>23</sup> Demnach ist die KI-integrierende Prüfung nicht als eigenständige Prüfungsform zusätzlich zu den üblichen Prüfungsformen (schriftlich, mündlich, elektronisch, Fern- oder Präsenzprüfung etc.) in der Prüfungsordnung abzubilden.<sup>24</sup> Handelt es sich folglich um eine KI-integrierende schriftliche Prüfung, so muss zumindest die schriftliche Prüfung geregelt

---

<sup>19</sup> So aus § 9 Abs. 4 Satz 3 der Prüfungsordnung: *Universität Heidelberg, Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Informatik vom 26. März 2015, geändert am 29. September 2021 und 5. Oktober 2022, [Link](#)*.

<sup>20</sup> Beispielsweise sieht § 31 Abs. 1 Satz 1 JAPrO vor, dass im Rahmen der Universitätsprüfung im Fach Rechtswissenschaft von zwei Prüfungsleistungen mindestens eine schriftlich zu erbringen ist; solche Rechtsnormen dürften wohl zuvörderst in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen existieren.

<sup>21</sup> Vgl. Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 4 Rn. 50.

<sup>22</sup> Soweit bekannt wurde diese Frage zum ersten Mal beleuchtet in: *Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven*, S. 15, [Link](#).

<sup>23</sup> *Birnbaum, NVwZ 2023, 1127 (1127 ff.); Ekatdt/Klotz, MMR 2024, 545 (546 ff.); Dienstleistungen Lehre und Studium der Hochschule Fulda*, Handreichung „Prüfen in Zeiten von generativer KI“, S. 1 f., [Link](#); zu weiteren Vorschlägen wie etwa E-Portfolios und Videos: *Jochim/Lenz-Lesekamp, Prüfen im Zeitalter von Chat-GPT und Co.*, S. 87 ff., [Link](#).

<sup>24</sup> Davon sprechend, dass eine Abbildung von ChatGPT und anderen KI-Generatoren im Rahmen von Fernprüfungen nicht zwingend erforderlich seien: *Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven*, S. 15, [Link](#).

sein. Insbesondere müssen nach § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG sowohl elektronische Präsenz- als auch elektronische Fernprüfungen durch die Prüfungsordnung geregelt werden.

### **3.3. Möglichkeit zur verpflichtenden Nutzung eines bestimmten KI-Systems**

Die Frage danach, ob Lehrende Studierende zur Nutzung eines bestimmten KI-Systems wie etwa ChatGPT verpflichten können, ist umstritten. Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass in Prüfungssituationen eine aktive Nutzung von ChatGPT nicht vorausgesetzt werden kann, da weder das **Anlegen eines Accounts** erwartet werden kann, noch die **zuverlässige Erreichbarkeit** gewährleistet ist.<sup>25</sup> Zum anderen wird die Ansicht vertreten, dass Lehrende aufgrund ihrer **Lehrfreiheit** Studierende zur Nutzung von ChatGPT verpflichten dürfen, sofern dies didaktisch sinnvoll ist und vernünftig begründet werden kann.<sup>26</sup> Soweit bekannt, liegt bislang keine Gerichtsentscheidung vor, welche die Reichweite der Lehrfreiheit in Bezug auf eine verpflichtende Nutzung eines bestimmten KI-Systems regelt. Es ist daher empfehlenswert, von der verpflichtenden Nutzung eines kommerziellen KI-Systems abzusehen und stattdessen auf die Nutzung eines hochschuleigenen KI-Systems zu verweisen.

### **3.4. Anspruch auf Zulassung eines konkreten KI-Systems**

Weder den zu prüfenden Personen noch Dritten, beispielsweise Anbietenden von KI-Systemen, steht regelmäßig ein Anspruch auf Zulassung eines bestimmten KI-Systems zu, wenn von den Prüfungsverantwortlichen ein anderes KI-System als Hilfsmittel festgelegt wurde. Hierfür müsste ein **subjektiv-öffentliches Recht** der begehrenden Personen bestehen.<sup>27</sup> Die Regelung eines solchen Rechts in einer Prüfungsordnung oder eines Gesetzes ist, soweit bekannt, bislang nicht erfolgt. Es existieren Vorschriften, die vorsehen, dass die Prüfungsbehörde die zulässigen Hilfsmittel festlegt.<sup>28</sup> Es liegt nahe, dass solche Vorschriften allein dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Prüfungsablauf dienen und kein subjektiv-öffentliches Recht beinhalten.<sup>29</sup> Hinsichtlich Dritter wurde bereits entschieden, dass die Auswahl der Hilfsmittel nicht willkürlich erfolgen darf, sondern **sachlich gerechtfertigt** sein muss.<sup>30</sup> Die sachliche Rechtfertigung der Bestimmung eines konkreten KI-Systems kann sich aus der Effektivität des

---

<sup>25</sup> Zur FernUniversität Hagen: *Giesbert u. a.*, Informationen zu ChatGPT, S. 10, [Link](#).

<sup>26</sup> *Hansen*, Rechtliche Einschätzung und Datenschutzfragen zu textbasierter KI in der Lehre, [Link](#), verfügbar auf YouTube, Beginn der Ausführungen zur Frage ab 44:48.

<sup>27</sup> Vgl. Leitsatz 1: *OVG Koblenz*, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#).

<sup>28</sup> Beispielsweise sieht § 13 Abs. 4 JAPrO vor, dass Prüflinge der ersten juristischen Staatsprüfung nur die vom Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel benutzen dürfen.

<sup>29</sup> Vgl. aus zugelassenen Kommentaren im zweiten juristischen Staatsexamen: *OVG Koblenz*, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#), Rn. 27.

<sup>30</sup> Zum Erfordernis generell: *OVG Koblenz*, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#), Rn. 33 f.

Prüfungsverfahrens durch Begrenzung des Arbeitsaufwands der Prüfungsbehörde und aus der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen der Studierenden ergeben.<sup>31</sup> Die Auswirkungen unterschiedlicher KI-Systeme auf die Chancengleichheit werden in [Abschnitt 5.1](#) näher erörtert.

### **3.5. Erstellen der Prüfung mittels KI**

Abschließend wird der potenzielle Nutzen von KI-Technologien bei der Erstellung von Prüfungen erörtert. Im Fokus dieser Betrachtung steht zumeist die didaktische Konzeption der Prüfungen, während die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI bei der Prüfungsentwicklung vergleichsweise weniger Berücksichtigung finden.<sup>32</sup> Rechtlich bestehen grundsätzlich keine Hindernisse für das Erstellen einer Prüfung mit Hilfe von KI. Die Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Lehrende sind frei in der Entscheidung über Inhalt, Methoden und Ablauf ihrer Lehrveranstaltungen, wobei auch mit der wissenschaftlichen Lehre in Zusammenhang stehende Prüfungen erfasst werden.<sup>33</sup> Im gegebenen rechtlichen Rahmen, der insbesondere durch die Aspekte Lehrfreiheit, das Gebot der Chancengleichheit sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip geprägt ist, besteht beim Stellen von Prüfungsaufgaben ein **Beurteilungsspielraum der prüfenden Person**.<sup>34</sup> Schließlich bietet sich der Einsatz von KI-Systemen auch in der Phase der Prüfungserstellung an, da so überprüft werden kann, inwiefern ein KI-System überhaupt als taugliches Hilfsmittel für die konzipierte Prüfung geeignet ist.

## **4. Während der Prüfung**

Weitere Rechtsfragen ergeben sich während des Prüfungszeitraums. Dieser kann je nach gewähltem Prüfungsformat unterschiedlich weit gefasst sein. Bei Präsenzklausuren beginnt der Prüfungszeitraum in der Regel mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben und endet mit dem Einsammeln der Bearbeitungen; bei Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen kann er jedoch den gesamten Bearbeitungszeitraum umfassen. In dieser Phase stellen sich insbesondere Fragen nach der Möglichkeit einer verpflichtenden Kennzeichnung KI-generierter Inhalte sowie nach dem Umgang mit technischen Störungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Systemen.

---

<sup>31</sup> OVG Koblenz, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, [Link](#), Rn. 35.

<sup>32</sup> Universität Stuttgart, Handreichung für Prüfende KI-Werkzeuge und Prüfungen, insbesondere unbeaufsichtigte, schriftliche Prüfungen wie Bachelor- und Masterarbeiten, S. 6, [Link](#).

<sup>33</sup> Jarass, Kommunikationsfreiheiten sowie Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, GG Art. 5 Rn. 139; maßgeblich zu beachten ist der Gleichbehandlungsgrundsatz, der grds. nicht die Bereitstellung einer individualisierten Klausur für jede einzelne zu prüfende Person hindert: Jeremias, Das Prüfungsverfahren, Rn. 379.

<sup>34</sup> Jeremias, Das Prüfungsverfahren, Rn. 377.

#### **4.1. Möglichkeit zur verpflichtenden Kennzeichnung KI-generierter Inhalte**

Da KI-generierte Inhalte keine menschlich geschaffenen Werke im Sinne des Urheberrechts darstellen, wird bei deren Verwendung ohne Herkunftsangabe kein fremder Gedankengang ohne Kennzeichnung übernommen. Ein Plagiat im herkömmlichen Sinne liegt daher nicht vor.<sup>35</sup> Studierende müssen KI-generierte Inhalte folglich nicht aus Gründen der Plagiatsvermeidung kennzeichnen. Eine Kennzeichnungspflicht kann sich allerdings aus anderen Gründen ergeben, beispielsweise aus regelmäßig geforderten Eigenständigkeitserklärungen.<sup>36</sup> Hierzu können in **Prüfungsordnungen** Vorschriften enthalten sein. Beispielsweise sieht § 13 Abs. 2 Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Hohenheim vor, dass im Rahmen schriftlicher Modulprüfungen bei Verwendung generativer KI in einer separaten Erklärung dargelegt werden muss, in welcher Weise KI verwendet wurde.<sup>37</sup> In der Praxis wird die Umsetzung solcher Vorschriften häufig weiter konkretisiert. Möglichkeiten für eine Kennzeichnung sind:

- Eine generierte Textpassage wird mit einer Fußnote versehen oder wie ein Zitat gekennzeichnet.
- Ein generierter Programmcode wird mit einem Kommentar versehen.
- Bilder und Videos enthalten einen mit dem Werk unmittelbar verbundenen Hinweis.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung einer KI-Eigenständigkeitserklärung wird auf die Handreichung der Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht „Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen“<sup>38</sup> verwiesen. Diese Publikation bietet nicht nur eine Zusammenstellung bisheriger Dokumente, in denen KI-Eigenständigkeitserklärungen vorgesehen sind, sondern enthält darüber hinaus einen Vorschlag zur spezifischen Ausformulierung einer entsprechenden Erklärung.

#### **4.2. Technische Störungen**

Da es bei der Verwendung eines KI-Systems zu technischen Störungen kommen kann, stellt sich die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus derartigen Störfällen ergeben.<sup>39</sup> Im vorliegenden

---

<sup>35</sup> Knecht, Rechtsbereichsspezifische Betrachtung von KI: Urheberrecht, S. 17 f., [Link](#).

<sup>36</sup> Knecht, Rechtsbereichsspezifische Betrachtung von KI: Urheberrecht, S. 17, [Link](#).

<sup>37</sup> Universität Hohenheim, Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, S. 7, [Link](#); nicht auf bestimmte Prüfungsformate beschränkend: Hochschule Merseburg, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2024, [Link](#), § 15 Abs. 3 Satz 6.

<sup>38</sup> Knecht, Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen.

<sup>39</sup> Zu technischen Störungen (nicht funktionierender USB-Stick) im schulischen Kontext: VGH Mannheim, Beschluss vom 15.06.2020 - 9 S 1116/20, [Link](#), Rn. 20.

Kontext werden KI-integrierende Prüfungen dahingehend definiert, dass der Einsatz von KI-Systemen zur Bearbeitung bestimmter Aufgabenstellungen entweder gestattet oder sogar zwingend erforderlich ist.<sup>40</sup> Ist es mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln nicht möglich, eine Prüfungsaufgabe zu lösen, kann dies zur **Unzulässigkeit der betreffenden Aufgabenstellung** führen und einen Verstoß gegen prüfungsrechtliche Vorgaben darstellen.<sup>41</sup> Ein solcher Rechtsverstoß ist auch denkbar, wenn die technische Störung nur einzelne Studierende betrifft, da dies einen Verstoß gegen die **Chancengleichheit** darstellen würde.<sup>42</sup> Zur Beurteilung dieser Konstellation lässt sich Rechtsprechung aus dem schulischen Kontext heranziehen. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim entschied, dass eine Schule funktionierende Hardware zur Verfügung stellen muss, wenn sie diese Möglichkeit von sich aus einräumt.<sup>43</sup> Dieser Rechtsgedanke lässt sich auch auf Software und Hochschulen übertragen, sodass das Funktionieren des zu verwendenden KI-Systems in den Verantwortungsbereich der Hochschule fällt, insofern diese das System den Studierenden von sich aus zur Verfügung stellt.<sup>44</sup> Die betreffenden Studierenden können somit rechtlich gegen die Prüfungsentscheidung vorgehen.

Es kann jedoch auch eine technische Störung am zur Verfügung gestellten KI-System auftreten, dessen Einsatz zur Lösung der Prüfungsaufgaben **nicht zwingend erforderlich** ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob die Störung lediglich einzelne Studierende betrifft, da die selektive Nichtverfügbarkeit eines Hilfsmittels für bestimmte Prüfungsteilnehmende wiederum eine Verletzung des Gebots der Chancengleichheit darstellen würde. Sofern hingegen alle Prüflinge gleichermaßen von der technischen Störung betroffen sind, ist weitergehend zu untersuchen, inwieweit die Prüfungsaufgaben auch ohne das ursprünglich vorgesehene Hilfsmittel, also das KI-System, noch bearbeitet werden können. Es ist dabei denkbar, dass die Aufgaben prinzipiell ohne das KI-System lösbar bleiben, jedoch nicht innerhalb des vorgesehenen Prüfungszeitraums. In diesem Fall wäre der Prüfungszweck gefährdet beziehungsweise es käme zu einem Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.<sup>45</sup>

Anders zu bewerten ist jedoch die Konstellation, in der die Studierenden selbst auswählen, ob und gegebenenfalls welches KI-System sie für die Prüfungsbearbeitung verwenden. Da in diesem Fall kein durch die Hochschule bereitgestelltes KI-System verwendet wird, sind die zuvor dargelegten Grundsätze nicht anwendbar. Es handelt sich vielmehr um ein von den Studierenden jeweils selbst ausgewähltes

---

<sup>40</sup> S. [Abschnitt 1](#).

<sup>41</sup> *Jeremias*, Grundanforderungen an die Auswahl des Prüfungsstoffs, Rn. 379.

<sup>42</sup> Vgl. allgemeiner: *Jeremias*, Grundanforderungen an die Auswahl des Prüfungsstoffs, Rn. 379.

<sup>43</sup> *VGH Mannheim*, Beschluss vom 15.06.2020 - 9 S 1116/20, [Link](#), Rn. 5 f.

<sup>44</sup> Ein solches zur Verfügung stellen wird insbesondere dann vorliegen, wenn Studierende zum Einsatz eines bestimmten KI-Systems verpflichtet werden, vgl. [Abschnitt 3.3](#).

<sup>45</sup> Vgl. *Jeremias*, Grundanforderungen an die Auswahl des Prüfungsstoffs, Rn. 378 f.

Hilfsmittel. In der Rechtsprechung wurde bereits entschieden, dass die Prüfungsbehörde nicht für Prüfungsmaterialien verantwortlich ist, die von den zu prüfenden Personen selbst mitzubringen sind.<sup>46</sup> In diesem Kontext nannte das Verwaltungsgericht Sigmaringen unter anderem Karteikarten als Beispiel im Rahmen einer mündlichen Präsentationsprüfung.<sup>47</sup> Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, inwiefern auch solche Karteikarten als Hilfsmittel zu qualifizieren sind. An anderer Stelle wird in Bezug auf Hilfsmittel eine Abgrenzung nach **Sphären der Verantwortlichkeit** vorgenommen.<sup>48</sup> Wird dieser Rechtsgedanke der Sphären der Verantwortlichkeit auf technische Störungen bei nicht von der Hochschule bereitgestellten KI-Systemen übertragen, so können daraus resultierende Störungen in der Regel nicht zu Lasten der Hochschule gehen. Diese Konstellation birgt allerdings Herausforderungen in Bezug auf die Chancengleichheit, die in [Abschnitt 5.1](#) erläutert werden.

## 5. Nach der Prüfung

Abschließend soll die Phase nach Absolvierung der KI-integrierenden Prüfung in den Blick genommen werden. Sowohl Fragen der Chancengleichheit als auch der Versuch einer Täuschung standen bereits wiederholt im Mittelpunkt gerichtlicher Entscheidungen, bislang jedoch nicht im spezifischen Kontext von KI-integrierenden Prüfungsformaten. Da diese Aspekte insbesondere im Nachgang einer Prüfung, beispielsweise im Rahmen von Prüfungsanfechtungsverfahren, eine zentrale Rolle einnehmen, werden sie im Folgenden unter Berücksichtigung der Besonderheiten KI-integrierender Prüfungen vertiefend analysiert.

### 5.1. Chancengleichheit bei der Verwendung von KI-Systemen

Die Chancengleichheit gem. Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ist ein zentraler Grundsatz im Prüfungsverfahren. Er besagt, dass „für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten.“<sup>49</sup> Herausforderungen ergeben sich insbesondere dann, wenn kein konkretes KI-System festgelegt ist. Studierende könnten dann auf **unterschiedlich leistungsfähige KI-Systeme** zurückgreifen. In der Rechtsprechung wurde bereits entschieden, dass keine Verletzung der Chancengleichheit vorliegt, wenn Studierende zur Prüfung eine eigens zusammengestellte Formelsammlung mitbringen.<sup>50</sup> Ein wesentliches Argument gegen eine Verletzung der Chancengleichheit war, dass beim Zusammenstellen der Formelsammlung für alle Studierenden **gleiche**

<sup>46</sup> VG Sigmaringen, Urteil vom 28.01.2020 - 4 K 5085/19, [Link](#), Rn. 25.

<sup>47</sup> VG Sigmaringen, Urteil vom 28.01.2020 - 4 K 5085/19, [Link](#), Rn. 25.

<sup>48</sup> VG Sigmaringen, Urteil vom 28.01.2020 - 4 K 5085/19, [Link](#), Rn. 22 f.

<sup>49</sup> BVerwG, Beschluss vom 30.06.2015 - 6 B 11.15, [Link](#), Rn. 8.

<sup>50</sup> OVG Berlin-Brandenburg, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.04.2010 - 10 N 33.09, [Link](#).

**Ausgangsbedingungen** bestanden.<sup>51</sup> Dieser Rechtsgedanke lässt sich nur eingeschränkt auf herkömmliche KI-integrierende Prüfungen<sup>52</sup> anwenden.

Bislang ist keine KI-integrierende Prüfung bekannt, in der Studierende ihr Hilfsmittel, also ein KI-System, selbst programmieren, um es später in einer Prüfung einzusetzen. Da die Praxis KI-integrierender Prüfungen noch jung ist, bleibt abzuwarten, was in diesem Rahmen üblich sein wird. Hervorzuheben ist jedoch, dass besonders leistungsfähige KI-Systeme nicht nur **besseren Output** generieren, sondern auch **schneller** sein können.<sup>53</sup> Die Chancengleichheit wird beim Einsatz unterschiedlicher KI-Systeme daher nicht nur in Bezug auf die Qualität der Ergebnisse tangiert. Dies könnte bei bestimmten Aufgaben, wie etwa einer Rechtschreibassistenz, nicht auffallen. Die Chancengleichheit wird jedoch auch insoweit beeinflusst, als Studierende mit leistungsfähigeren KI-Systemen die erzeugten Ergebnisse schneller erhalten und dadurch möglicherweise mehr Zeit für weitere Prüfungsaufgaben haben. Somit können sich Studierende durch finanzielle Aufwendungen im Rahmen einer KI-integrierenden Prüfung Vorteile hinsichtlich der Ausgangssituation verschaffen. Ob dieser Vorteil automatisch eine Verletzung der Chancengleichheit bedeutet, bleibt abzuwarten.<sup>54</sup> Eine Möglichkeit zur Vermeidung einer Verletzung der Chancengleichheit besteht darin, dass die prüfungsverantwortliche Person das hochschuleigene KI-System als einzig zulässiges Hilfsmittel bestimmt.<sup>55</sup>

## 5.2. Täuschungsversuche

Täuschungsversuche zeichnen sich dadurch aus, dass Studierende eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegeln, obwohl sie sich bei oder im Nachgang der Prüfung unerlaubte Vorteile verschaffen oder sich unerlaubter Hilfe bedienen.<sup>56</sup> Da KI-integrierende Prüfungen den Einsatz von KI begrifflich voraussetzen,<sup>57</sup> kann jedenfalls nicht über den Einsatz von KI als solchen getäuscht werden. Getäuscht werden kann hingegen dadurch, dass Studierende KI-generierte Teile der Arbeit **nicht als solche kennzeichnen**. Hierbei ergeben sich vergleichbare Herausforderungen zu KI-robusten Prüfungen, die bereits in der Handreichung der Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht „Künstliche Intelligenz in

---

<sup>51</sup> OVG Berlin-Brandenburg, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.04.2010 - 10 N 33.09, [Link](#).

<sup>52</sup> Für Praxisbeispiele, s. [Abschnitt 6](#).

<sup>53</sup> Nach aktuellen Erkenntnissen sind closed-weight Modelle wie etwa GPT 4 hinsichtlich der Tokengenerierung effizienter und damit schneller als open weight Modelle: *Nousresearch, Measuring Thinking Efficiency in Reasoning Models: The Missing Benchmark*, [Link](#).

<sup>54</sup> Es existieren auch Beeinträchtigungen, die eine gewisse Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten: *Jeremias*, Gestaltung von Aufsichtsarbeiten, Rn. 442.

<sup>55</sup> Zur Frage, inwiefern auch ein anderes als das hochschuleigene KI-System bestimmt werden kann, s. [Abschnitt 3.3](#).

<sup>56</sup> *Jeremias*, Täuschungsversuch, Rn. 229.

<sup>57</sup> Siehe [Abschnitt 1](#) für die hier verwendete Definition einer KI-integrierenden Prüfung.

Prüfungsszenarien“ thematisiert wurden.<sup>58</sup> Das in der genannten Handreichung erläuterte Urteil des Verwaltungsgerichts München verdeutlicht, dass Rechtsfolgen für eine zunächst vermutete Täuschungs-handlung nicht ausgeschlossen sind.<sup>59</sup> Entscheidend ist jedoch, dass die Beweislast grundsätzlich bei der Prüfungsbehörde liegt, auch wenn diese im Einzelfall faktisch umgekehrt werden kann, indem sich das Gericht eines Anscheinsbeweises bedient.<sup>60</sup> Der Täuschungsversuch und die damit verbundene Sanktion müssen jedoch ebenfalls ausdrücklich geregelt sein.<sup>61</sup>

## 6. Praktische Umsetzung KI-integrierender Prüfungen

Im Folgenden werden ausgewählte Lehrveranstaltungen exemplarisch dargestellt, in deren Rahmen KI-integrierende Prüfungsformate Anwendung finden. Abschließend wird zudem eine Lehrveranstaltung vorgestellt, deren thematischer Schwerpunkt zwar auf Künstlicher Intelligenz liegt, die jedoch nicht auf KI-integrierende Prüfungen zurückgreift. Auf diese Weise soll der Unterschied zwischen KI-integrierenden und nicht KI-integrierenden Prüfungsformaten in der praktischen Umsetzung verdeutlicht werden.

### 6.1. Praxisbeispiele KI-integrierender Prüfungen

Ein Beispiel für die Integration von KI ist die Lehrveranstaltung der Technischen Universität München „Der Richter und Sein Hacker – Aktuelle Fragen des IT-Sicherheitsrechts“.<sup>62</sup> Hierbei besteht die Prüfungsleistung unter anderem aus einer Seminararbeit, die unter Zuhilfenahme von KI-Werkzeugen erstellt werden soll. Außerdem ist im Rahmen dieser Prüfungsleistung eine Dokumentation darüber zu erstellen, wie das KI-Werkzeug genutzt wurde und an welchen Stellen eine eigenständige Formulierung erforderlich war. Zudem fließen eine mündliche Präsentation und die Teilnahme an einer anschließenden Diskussion in die Bewertung ein. Ein anderes Beispiel ist das Wahlpflichtmodul Multimedia an der Hochschule Niederrhein.<sup>63</sup> Hierbei wurden generative KI-Anwendungen in einen Teilbereich einer Portfolioprüfung integriert. Studierende erhielten dabei Freiraum und wurden ermutigt, verschiedene KI-

---

<sup>58</sup> Knecht u. a., Künstliche Intelligenz in Prüfungsszenarien, S. 9 ff., [Link](#).

<sup>59</sup> VG München, Beschluss von 08.05.2024 - M 3 E 24.1136, [Link](#).

<sup>60</sup> VG München, Beschluss von 08.05.2024 - M 3 E 24.1136, [Link](#), Rn. 31.

<sup>61</sup> Das BVerwG spricht insofern von „besonders strengen Bestimmtheitsanforderungen“: BVerwG, Urteil vom 27.02.2019 - 6 C 3.18; Regelungen können sich sowohl in Prüfungsordnungen als auch in Gesetzen finden: gerichtlich nicht beanstandet wurde etwa § 14 Abs. 5 ÄAppO: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2011 – 10 N 21/09, [Link](#).

<sup>62</sup> Technische Universität München, Der Richter und sein Hacker – Aktuelle Fragen des IT-Sicherheitsrechts, [Link](#).

<sup>63</sup> Hochschule Niederrhein, Prüfen mit generativer KI – Anything goes?, [Link](#).

Werkzeuge miteinander zu kombinieren. Auch hier mussten eine Dokumentation erstellt und über die Nutzung der KI-Systeme reflektiert werden.

Hausarbeiten, Seminararbeiten und ähnliche Prüfungen werden aus didaktischer Sicht weiterhin als geeignet beurteilt, wenn die Lehrenden die Studierenden beim Schreiben eng begleiten.<sup>64</sup> Des Weiteren eignen sich auch Prüfungen mit Programmierelementen besonders für die Integration von künstlicher Intelligenz.

## **6.2. KI-robuste Prüfungen mit KI als Prüfungsgegenstand**

Prüfungen können sich jedoch auch mit Fragestellungen zur Künstlichen Intelligenz befassen, ohne dass KI-Systeme als Hilfsmittel in den Prüfungsprozess integriert werden. Eine Möglichkeit hierfür besteht beispielsweise darin, dass Studierende KI-generierte Texte validieren, ohne dabei selbst auf KI-Systeme zur Unterstützung der Validierung zurückzugreifen.<sup>65</sup> Da die Studierenden nicht auf KI-Systeme zurückgreifen dürfen, ist die Verwendung von KI-Systemen als Hilfsmittel nicht zulässig. Damit stellt eine solche Prüfung keine KI-integrierende Prüfung im Sinne der hier verwendeten Definition dar.<sup>66</sup> In derartigen Prüfungsformaten stellt der Einsatz von KI folglich ein unzulässiges Hilfsmittel dar, sodass hinsichtlich potenzieller Täuschungsversuche abweichende prüfungsrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen.

## **7. Fazit**

Lehrende dürfen aufgrund ihrer Lehrfreiheit KI grundsätzlich in Prüfungen integrieren. Wie in [Abschnitt 3.1](#) gezeigt, existiert in der Praxis ein unterschiedlich großer Gestaltungsspielraum. Wichtig ist jedenfalls, dass das zugrundeliegende Prüfungsformat (z.B. schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung) in der Prüfungsordnung geregelt ist. Da es sich bei KI-integrierenden Prüfungen nicht um eigene Prüfungsformate handelt, müssen KI-integrierende Prüfungen als solche nicht in der Prüfungsordnung geregelt werden ([Abschnitt 3.2](#)).

Unklar bleibt, ob Studierende zur Nutzung bestimmter KI-Systeme verpflichtet werden können. Zentral ist hierbei die Frage, ob die Lehrfreiheit es rechtfertigt, dass von den Studierenden das Anlegen eines Accounts bei KI-Anbietern erwartet werden kann ([Abschnitt 3.3](#)). Ein Anspruch auf Zulassung konkreter

---

<sup>64</sup> Fleischmann, ChatGPT in der Hochschullehre, S. 34, [Link](#).

<sup>65</sup> Besner/Gerstner, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven, S. 35, [Link](#).

<sup>66</sup> S. zur Definition [Abschnitt 1](#).

Systeme besteht weder seitens der Studierenden noch seitens der Anbieter von KI-Systemen ([Abschnitt 3.4](#)). Die Lehrfreiheit erlaubt es Lehrenden, Prüfungen mittels KI zu erstellen ([Abschnitt 3.5](#)).

Prüfungsordnungen können eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte sowie spezifische Vorgaben hierzu vorsehen. Die Art der Kennzeichnung kann sich je nach Prüfungsform und erstellten Werk unterscheiden ([Abschnitt 4.1](#)). Kommt es zu technischen Störungen, liegt die Verantwortung bei der Hochschule, wenn sie das KI-System bereitstellt ([Abschnitt 4.2](#)). Hier muss jedoch unterschieden werden, ob die Nutzung eines KI-Systems zur Lösung der Prüfungsaufgabe zwingend notwendig ist.

Zudem stellt die Wahrung der Chancengleichheit eine Herausforderung dar, da leistungsfähige Systeme Vorteile verschaffen können. Eine Lösung kann die Festlegung eines einheitlichen, hochschuleigenen KI-Systems als einzig zulässiges Hilfsmittel sein ([Abschnitt 5.1](#)). Täuschungsversuche stellen jedoch im Vergleich zu KI-robusten Prüfungen keine zusätzlichen Herausforderungen dar ([Abschnitt 5.2](#)).



## 8. Literaturverzeichnis

*Besner, Alexander / Gerstner, Matthias, KI-integriertes Fernprüfungsdesign Didaktische, technologische und rechtliche Perspektiven, 2023, [Link](#)*

*Birnbaum, Christian (Hrsg.), Bildungsrecht in der Corona-Krise, 2021*

*Birnbaum, Christian, ChatGPT und Prüfungsrecht, NVwZ 2023, 1127–1131*

*BVerwG, Beschluss vom 30.06.2015 - 6 B 11.15, 2015, [Link](#)*

*BVerwG, Urteil vom 27.02.2019 - 6 C 3.18, 2019*

*Dienstleistungen Lehre und Studium der Hochschule Fulda, Handreichung „Prüfen in Zeiten von generativer KI“, 2024, 1–3, [Link](#)*

*Ekardt, Felix / Klotz, Pierre Constantin, ChatGPT im Hochschulrecht, MMR 2024, 545–548*

*ETH Zürich, Leistungsnachweise, KI im Bereich Lehre und Lernen, [Link](#)*

*Fleischmann, Andreas, ChatGPT in der Hochschullehre, 2023, 1–44, [Link](#)*

*Giesbert, Andreas / Kempka, Andreas / Sperl, Alexander, Informationen zu ChatGPT, 2023, [Link](#)*

*Hansen, Jan, Rechtliche Einschätzung und Datenschutzfragen zu textbasierter KI in der Lehre, 2023, [Link](#)*

*Hochschule Merseburg, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2024, 2024, [Link](#)*

*Hochschule Niederrhein, Prüfen mit generativer KI – Anything goes?, 2024, [Link](#)*

*Jarass, Hans D., Kommunikationsfreiheiten sowie Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2024*

*Jeremias, Christoph, Das Prüfungsverfahren, Prüfungsrecht, 2022*

*Jeremias, Christoph, Grundanforderungen an die Auswahl des Prüfungsstoffs, Prüfungsrecht, 2022*

*Jeremias, Christoph, Gestaltung von Aufsichtsarbeiten, Prüfungsrecht, 2022*

*Jeremias, Christoph, Täuschungsversuch, Prüfungsrecht, 2022*

*Jochim, Julia / Lenz-Lesekamp, Vera, Prüfen im Zeitalter von ChatGPT und Co., Lehren und Prüfen Empirische Ergebnisse und Reflexionen zu Hochschulen der Zukunft 2023, [Link](#)*

*Knecht, Jana, Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen, 2025, 41*

*Knecht, Jana, Rechtsbereichsspezifische Betrachtung von KI: Urheberrecht, 2025, 1–27, [Link](#)*

*Knecht, Jana / Spehn, Maximilian / Drossos, Martin, Künstliche Intelligenz in Prüfungsszenarien, 2025, 1–16, [Link](#)*

*Nousresearch, Measuring Thinking Efficiency in Reasoning Models: The Missing Benchmark, [Link](#)*

*OVG Berlin-Brandenburg, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.04.2010 - 10 N 33.09, 2010, [Link](#)*

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2011 – 10 N 21/09, 2011, [Link](#)*

*OVG Koblenz, Urteil vom 02.03.2012 - 10 A 11181/11, 2012, [Link](#)*

*Sandberger, Georg, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2022*

*Schorer, Susanne, Prüfungsformate KI-resistant(er) gestalten, 2025, [Link](#)*

*Schwartmann, Rolf / Kurth, Sonja / Köhler, Moritz, Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161–168*

*Technische Universität München, Der Richter und sein Hacker – Aktuelle Fragen des IT-Sicherheitsrechts, [Link](#)*

*TU Darmstadt, Wie verändert generative KI das Prüfen an Hochschulen?, HDA - Hochschuldidaktisches Infoportal 2025, [Link](#)*

*Universität Freiburg, Call for Papers - 22.09 - 01.12.2025, e-Prüfungs-Symposium 2026, [Link](#)*

*Universität Graz, Zentrum für Lehrkompetenz, Prüfungsdesign & KI: eine Orientierungshilfe für Lehrende, 2024, 1–12, [Link](#)*

*Universität Heidelberg, Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Informatik vom 26. März 2015, geändert am 29. September 2021 und 5. Oktober 2022, 1–28, [Link](#)*

*Universität Hohenheim, Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, 2024, [Link](#)*

*Universität Stuttgart, Handreichung für Prüfende KI-Werkzeuge und Prüfungen, insbesondere unbefristigte, schriftliche Prüfungen wie Bachelor- und Masterarbeiten, 2023, 1–25, [Link](#)*

*Universität Zürich, Künstliche Intelligenz (KI) und Leistungsnachweise, Teaching Tools 2025, [Link](#)*

*VG München, Beschluss von 08.05.2024 - M 3 E 24.1136, 2024, [Link](#)*

*VG Sigmaringen, Urteil vom 28.01.2020 - 4 K 5085/19, 2020, [Link](#)*

*VGH Mannheim, Beschluss vom 15.06.2020 - 9 S 1116/20, 2020, [Link](#)*



## Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)  
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

[bwDigiRecht@hnd-bw.de](mailto:bwDigiRecht@hnd-bw.de)

**Zitievorschlag:** Spehn, Maximilian, Handreichung Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2026.

**bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:**



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,  
FORSCHUNG UND KUNST